

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, Mag. Harald Stefan
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz
betreffend **Folgeanfrage zu 6128/J „Politische Einflussnahme im Fall
Sönnichsen“**

Die ursprüngliche parlamentarische Anfrage „Politische Einflussnahme im Fall Sönnichsen“ (6128/J)¹ befasste sich mit dem Disziplinarverfahren gegen den Arzt Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen, der während der COVID-19-Impfpflicht ärztliche Bescheinigungen ausstellte, wonach bei einem nicht auszuschließenden Allergierisiko bis zur fachärztlichen Abklärung vorläufig keine Impfung erfolgen solle.² Das Landesverwaltungsgericht Salzburg sprach Univ.-Prof. Dr. Sönnichsen in dieser Sache zweimal frei.³ Beide Freisprüche wurden im Revisionsweg bekämpft.

Gegenstand der oben genannten Anfrage war insbesondere die Rolle des zuständigen Gesundheitsministeriums, das sich nach zwei Freisprüchen aktiv in das Revisionsverfahren einschaltete und die Aufhebung des neuerlichen Freispruchs beantragte. Dieser wurde aufgehoben und Univ.-Prof. Dr. Sönnichsen im fortgesetzten Verfahren schließlich verurteilt.

Vor diesem Hintergrund wurden Fragen nach den Beweggründen für dieses Einschreiten, der Beteiligung des Ressorts an dem Verfahren sowie einer möglichen politischen Einflussnahme im Zusammenhang mit kritischen Ärzten und der COVID-19-Impfpolitik aufgeworfen.

In der Beantwortung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden mehrere zentrale Fragen entweder gar nicht, nur pauschal oder sachlich bzw. rechtlich unzutreffend beantwortet. Insbesondere die konkreten Beweggründe und die Rechtfertigung für das Einschreiten des Ressorts in den gegenständlichen Revisionsverfahren blieben offen.

So wurde gefragt:

„Aus welchem konkreten Anlass brachte Ihr Ressort im Verfahren betreffend Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen eine Stellungnahme bzw. ‚Revisionsbeantwortung‘ beim Verwaltungsgerichtshof ein?

[...]

Auf welche gesetzliche Grundlage stützte das Ressort seine Intervention in diesem Verfahren?“¹

Das Ressort führte dazu aus, es sei durch verfahrensleitende Anordnungen des VwGH gemäß § 36 iVm § 24 Abs. 3 VwGG aufgefordert worden, Revisionsbeantwortungen

¹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6128>

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5492> (aufgerufen am 12.10.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6128> (aufgerufen am 12.10.2026)

³ <https://report24.news/naechster-freispruch-fuer-prof-soennichsen-am-landesverwaltungsgericht-salzburg/> (aufgerufen am 12.10.2026)

einzubringen. Inhaltlich begründete es sein Einschreiten damit, dass die Entscheidungen des LVwG Salzburg von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen seien.¹

§ 36 Abs. 2 VwGG sieht für den hier maßgeblichen Fall ausdrücklich vor, dass dem zuständigen Bundesminister die Revision mit der Mitteilung zuzustellen ist, dass es ihm freisteht, binnen der gesetzten Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.⁴

Eine gesetzliche Verpflichtung des Ressorts zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung bestand demnach nicht. Vielmehr beruhte die Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf einer eigenständigen Entscheidung des Ressorts.

Besondere Bedeutung erhält dieser Umstand dadurch, dass die Gesundheitsministerin in der Anfragebeantwortung selbst ausführte:

„Abgesehen von der Einbringung der Revisionsbeantwortungen vom 14.04.2025 zu Ra 2025/09/0005 bis 0006-4 und vom 21.05.2025 zu Ra 2025/09/0015 bis 0016-4 sind dem BMASGPK keine Stellungnahmen oder sonstigen Schriftsätze gegen verwaltungsgerichtliche Disziplinarverfahren bekannt.“¹

Damit bleibt erklärungsbedürftig, weshalb das Ressort gerade in den beiden Univ.-Prof. Dr. Sönnichsen betreffenden Disziplinarverfahren von seinem Eintrittsrecht Gebrauch machte. Das Eintrittsrecht des zuständigen obersten Organs dient dazu, aus dessen Sicht entscheidungsrelevante Argumente in das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Im gegenständlichen Verfahren hatte die Disziplinarkommission für Salzburg ihre Rechtsauffassung jedoch bereits in einer ausführlichen außerordentlichen Revision dargelegt und umfangreich auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen. Die Revisionsbeantwortung des Ressorts griff diese Argumentation in wesentlichen Punkten auf und schloss sich ihr ausdrücklich an. So führte das Ressort unter anderem aus, von den Revisionswerbern werde „in zutreffender Weise“ argumentiert, und erklärte an anderer Stelle ausdrücklich, die Rechtsmeinung der Revisionswerber zu vertreten.

Damit aber bleibt offen, welche zusätzlichen, bislang nicht vorgebrachten entscheidungsrelevanten Argumente durch das Einschreiten des Ressorts überhaupt in das Verfahren eingebracht werden sollten. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass dem Ressort nach eigener Auskunft keine vergleichbaren Schriftsätze in anderen verwaltungsgerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Ärzte bekannt sind, ist die bisherige Beantwortung der Fragen nach dem konkreten Anlass und den Beweggründen für das Einschreiten des Ressorts nicht ausreichend. Vielmehr besteht weiterhin erheblicher Erklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, weshalb das Ressort gerade in diesen Verfahren aktiv von seinem Eintrittsrecht Gebrauch machte.

Das Ressort verneint in seiner Anfragebeantwortung Kontakte und Abstimmungen des Ressorts mit der Österreichischen Ärztekammer, der Disziplinarkommission,

⁴ <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1985/10/P36/NOR40148135> (aufgerufen am 12.10.2026)

sonstigen Verfahrensbeteiligten oder politischen Entscheidungsträgern, Besprechungen auf Kabinetts- oder politischer Ebene, interne Dokumentationen über kritische bzw. von der offiziellen COVID-19-Linie abweichende Ärzte sowie etwaige Kommunikations-, Beobachtungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen einzelne Ärzte.

Sollte sich der bereits dargelegte Verdacht erhärten, dass es sich bei den Revisionsbeantwortungen um gezielte Maßnahmen des Ressorts gegen Univ.-Prof. Dr. Sönnichsen gehandelt hat, erscheint es jedoch äußerst unglaubwürdig, dass keinerlei derartige Kontakte, Abstimmungen, Besprechungen, Dokumentationen oder sonstige vorbereitende Maßnahmen stattgefunden haben sollen.

Auch die Beantwortung der Fragen zu allergologischen Abklärungen und zum Schutz von Personen mit ungeklärtem Allergierisiko überzeugt nicht: Das Ressort verwies im Wesentlichen darauf, dass Impfstoffallergien selten seien und vorbeugende Allergietestungen ohne entsprechende Anamnese nicht empfohlen würden. Diese Argumentation steht jedoch in einem Widerspruch zu den vom selben Ressort mitverantworteten Regelungen des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung (§ 2 Z 2 lit. a)⁵, wonach eine Allergie bzw. Überempfindlichkeit gegen bestimmte Impfstoffbestandteile ausdrücklich einen Ausnahmegrund von der Impfpflicht darstellen konnte. Umso weniger nachvollziehbar ist, weshalb die konkret gestellten Fragen nach den tatsächlichen Wartezeiten bei allergologischen Abklärungen und dem Schutz betroffener Personen bis zur endgültigen medizinischen Klärung nicht beantwortet wurden.

Auch die Beantwortung der Fragen 11 und 12 ist unzureichend. Gefragt wurde einerseits, ob das Einschreiten des Ressorts in einem laufenden Disziplinarverfahren gegen einen regierungskritischen Arzt in der Öffentlichkeit den Eindruck politischer Einflussnahme erwecken konnte, und andererseits, welche Maßnahmen das Ressort generell setzt, um einen solchen Eindruck bei Verfahren mit COVID-19-Bezug zu vermeiden. Die Antwort, das Einschreiten sei aus sachlichen Gründen erfolgt bzw. der VwGH handle unabhängig und weisungsfrei, geht an diesen Fragestellungen vorbei. Entscheidend ist nicht, ob der Verwaltungsgerichtshof unabhängig entscheidet, sondern ob bereits das ohne erkennbare formale oder sachliche Notwendigkeit erfolgte Einschreiten des Ressorts den Eindruck politischer Einflussnahme erwecken konnte. Ebenso wurde nicht beantwortet, welche konkreten Maßnahmen das Ressort selbst setzt, um einen solchen Eindruck zu vermeiden.

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_52/BGBLA_2022_II_52.html
(aufgerufen am 08.10.2026)

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Aus welchem konkreten Anlass brachte Ihr Ressort im Verfahren betreffend Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen eine Stellungnahme bzw. Revisionsbeantwortung beim Verwaltungsgerichtshof ein?
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützte das Ressort seine Intervention in diesem Verfahren?
3. Wer initiierte die Einbringung der beiden Revisionsbeantwortungen und wer traf die Entscheidung, vom dem Ressort eingeräumten Beteiligungsrecht Gebrauch zu machen?
 - a. Welche Organisationseinheiten und Funktionsträger waren an Vorbereitung, Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Revisionsbeantwortungen beteiligt?
 - b. Wurden die Bundesministerin oder Mitglieder ihres Kabinetts vor der Einbringung informiert oder in die Entscheidung einbezogen? Wenn ja, wer, wann und in welcher Form?
 - c. Auf welcher internen Entscheidungsgrundlage, insbesondere welcher Vorlage oder welchem Aktenvermerk, beruhte die Entscheidung zur Einbringung?
4. Warum hat das Ressort entgegen seinen sonstigen Gepflogenheiten gerade in den Univ.-Prof. Dr. Sönnichsen betreffenden Disziplinarverfahren Revisionsbeantwortungen eingebracht?
5. Gab es vor oder während des Verfahrens gegen Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen Kontakte oder Abstimmungen zwischen dem Ressort und der Österreichischen Ärztekammer, Mitgliedern der Disziplinarkommission, sonstigen Verfahrensbeteiligten oder politischen Entscheidungsträgern?
 - a. Wenn ja, mit wem, wann, wie oft und mit welchem Inhalt?
6. Gab es Besprechungen auf Kabinetts- oder politischer Ebene im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen?
7. Wurden seitens des Ressorts Informationen, Übersichten oder sonstige Dokumentationen über kritische oder von der offiziellen COVID-19-Linie abweichende Ärzte geführt?
 - a. Wenn ja, zu welchem Zweck und welche Stellen hatten darauf Zugriff?
8. Wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Kommunikations-, Beobachtungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen einzelne Ärzte diskutiert oder vorbereitet?
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund, durch wen und um welche Maßnahmen handelte es sich?
9. Hat das Ressort evaluiert, ob es während der COVID-19-Impfpflicht zu erheblichen Wartezeiten bei allergologischen Abklärungen kam?
 - a. Wenn ja, welche Erkenntnisse lagen dazu vor?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
10. Wurde seitens des Ressorts geprüft, wie Personen mit ungeklärtem Allergierisiko bis zur endgültigen medizinischen Abklärung geschützt werden sollten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

11. Ist aus Sicht des Ressorts ausgeschlossen, dass das Einschreiten des Ressorts in einem laufenden Disziplinarverfahren gegen einen regierungskritischen Arzt in der Öffentlichkeit den Eindruck politischer Einflussnahme erwecken konnte?
a. Wenn ja, warum?
12. Welche Maßnahmen setzt das Ressort generell, um den Eindruck politischer Einflussnahme auf Verfahren mit COVID-19-Bezug zu vermeiden?

Herbert Heide

Carsten

Stattl.

h

St

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T19:41:09+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	